

*Hinsichtlich des Schriftsatzes des Ministerrates*

B.2. Die klagenden Parteien halten den vom Ministerrat eingereichten Schriftsatz für mit dem Fehler der Nichtigkeit behaftet, weil darin der Wortlaut der von einem Mitglied der Regierung abgehaltenen Rede auf Seite 12 ausschließlich in der niederländischen Fassung wiedergegeben wurde.

An erster Stelle ist darauf hinzuweisen, daß der gemachte Vorwurf auf keinen Fall zur Unzulässigkeit des gesamten Schriftsatzes führen könnte.

Darüber hinaus stellt der Hof fest, daß der Ministerrat auf Seite 12 seines Schriftsatzes einen Passus aus der von einem Regierungsmitglied abgehaltenen Rede in der in den Parlamentsannalen der Abgeordnetenkammer wiedergegebenen Fassung anführt. Dem Ministerrat kann nicht vorgeworfen werden, den in einer anderen Sprache wiedergegebenen Passus nicht übersetzt oder zusammengefaßt zu haben.

Der Nichtigkeitseinrede ist nicht stattzugeben.

*Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien*

B.3. Der Ministerrat vertritt die Ansicht, daß die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse nachweisen würden, und zwar aus den zu A.3.1 angeführten Gründen.

B.4. Artikel 142 der Verfassung (vormals Artikel 107 *ter* § 2) bestimmt folgendes:

« (...) Der Schiedshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan. »

Laut Artikel 2 2<sup>o</sup> des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen « von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, (...) » erhoben werden.

Die vorgenannten Bestimmungen setzen also voraus, daß die natürliche oder juristische Person, die eine Klageschrift einreicht, ein Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachweist. Die Popularklage ist unzulässig.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.5. Im angefochtenen Gesetz ist die Zustimmung zu einem Vertrag verankert, der in einem seiner Bestimmungen das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen auf die Bürger der Europäischen Union erweitert, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Union haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen; dies gilt unter Vorbehalt der näher festzulegenden Modalitäten.

B.6. Die Kläger, die sich auf ihre Eigenschaft als Wähler und als Mitglied des Gemeinderates berufen, sind der Ansicht, daß die fraglichen Bestimmungen so beschaffen seien, daß sie ihr aktives und passives Wahlrecht beeinträchtigen könnten, da sie ihnen « das Vorrecht, das sich aus ihrem Grundrecht der Staatsbürgerschaft ergibt, welches das Stimmrecht nur den Belgiern vorbehält » versagen und darauf abzielen würden, « das Gewicht der von den klagenden Parteien abgegebenen Stimme innerhalb der Wählergemeinschaft selbst » zu verringern und « die Zusammensetzung der kommunalen Wählerschaft zu ändern und die Anzahl der Kandidaten bei den Kommunalwahlen zu erhöhen ».

B.7. Das Wahlrecht ist ein grundlegendes politisches Recht in der repräsentativen Demokratie. Jeder Wähler oder Kandidat weist das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung von Bestimmungen, die seine Stimme bzw. seine Kandidatur ungünstig beeinflussen können, auf.

B.8. Die von den Klägern beanstandete Erweiterung der Wahl- und Wählbarkeitsbedingungen tut jedoch weder dem aktiven noch dem passiven Wahlrecht Abbruch. Die Freiheit eines jeden, für den von ihm gewählten Kandidaten zu stimmen und sich als Kandidat zur Wahl zu stellen, wird nicht angetastet.

B.9. Zwar kann die beanstandete Erweiterung das Ergebnis der Kommunalwahlen beeinflussen, da ihre Einführung in die innerstaatliche Rechtsordnung einer größeren Anzahl von Personen die Möglichkeit bieten wird, zu stimmen und gewählt zu werden, aber das Interesse, das die Kläger daran haben, eine solche Kritik zu äußern, unterscheidet sich nicht von dem Interesse, das jede Person daran haben kann, Regeln, auf deren Grundlage die europäische Integration zustande kommt, zu beanstanden.

Eine auf einem solchen Interesse beruhende Klage für zulässig zu erklären, würde darauf hinauslaufen, die Popularklage anzuerkennen, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat.

Der Unzulässigkeitsinrede ist stattzugeben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des organisierenden Gesetzes, durch den Hof, zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, bei gesetzmäßiger Verhinderung der Richter K. Blanckaert und J. Deiruelle, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 1994.

Der Kanzler,  
L. Potoms.

Der Vorsitzende,  
M. Melchior.

MINISTERIE VAN VOLKSGEZONDHEID  
EN LEEFMILIEU

N. 94 — 2819 (94 — 2506)

5 JULI 1994. — Koninklijk besluit  
tot oprichting van een Nationale Raad  
voor dringende geneeskundige hulpverlening

Belgisch Staatsblad van 1 oktober 1994, blz. 24765 : De publikatie  
is nietig verklaard.

MINISTÈRE DE LA SANTE PUBLIQUE  
ET DE L'ENVIRONNEMENT

F. 94 — 2819 (94 — 2506)

5 JUILLET 1994. — Arrêté royal  
créant un Conseil national des secours médicaux d'urgence

Moniteur belge du 1er octobre 1994, p. 24765 : La publication est  
nulle et non avenue.